

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Ringmetall SE nach § 161 AktG

Stand: Januar 2026

Grundsatzerklarungen

Die Ringmetall SE („die Gesellschaft“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Januar 2025 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den aufgeführten Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den folgenden Ausnahmen auch zukünftig entsprechen:

1. Bewertung der mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen sowie Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Ziele (A.1, DCGK 2022)

Schon seit dem Geschäftsjahr 2023 ist die Gesellschaft dabei, ihre nichtfinanzielle Berichterstattung schrittweise hinsichtlich der EU-Taxonomie und der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu erweitern, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und sich angemessen zu ihren ökologischen und sozialen Zielen zu äußern, die dann auch entsprechend in die Unternehmensplanung einfließen werden. Da das CSRD-Umsetzungsgesetz im Jahr 2025 nicht verabschiedet wurde, wird Ringmetall keinen CSRD-Bericht für das Geschäftsjahr 2025 veröffentlichen. Die nichtfinanzielle Berichterstattung wird im Sinne des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) erfolgen. Daher entspricht die Gesellschaft dem Kodex in diesem Punkt aktuell noch nicht.

2. Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Ziele und Risiken (A.3 i. V. m. A.5, DCGK 2022)

Die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystens und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess werden im Lagebericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend beschrieben. Seit dem Geschäftsjahr 2023 erweitert die Gesellschaft ihre nichtfinanzielle Berichterstattung schrittweise hinsichtlich der EU-Taxonomie und der EU-Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und ist dabei, ihr internes Kontrollsystem und ihr Risikomanagementsystem hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Ziele zu erweitern. Da Ringmetall für das Geschäftsjahr 2025 noch keinen CSRD-Bericht veröffentlichen muss, entspricht die Gesellschaft dem Kodex in diesen Punkten aktuell noch nicht.

3. Kompetenzprofil hinsichtlich Nachhaltigkeitsfragen im Aufsichtsrat (C.1, DCGK 2022)

Die Formulierung konkreter Ziele hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats sowie die Erarbeitung eines spezifischen Kompetenzprofils unter Beachtung von Diversität und Expertise in Nachhaltigkeitsfragen für das Gesamtremium hält der Aufsichtsrat für nicht erforderlich, so dass die Art und Weise oder der Stand der Umsetzung solcher Profile oder Konzepte – mit Ausnahme der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Pflichten, wie insbesondere aus dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen („Frauenquote“) – nicht in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

4. Nominierungsausschuss im Aufsichtsrat (D.4, DCGK 2022)

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats von vier Mitgliedern hält der Aufsichtsrat die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für zielführend und sieht daher davon ab.

5. Veröffentlichung Finanzberichte binnen 90 Tagen bzw. 45 Tagen (F.2, DCGK 2022)

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen seit dem Geschäftsjahr 2022 binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtzeitraums. Aufgrund der Vielzahl der weltweiten Tochtergesellschaften und Niederlassungen ist es der Gesellschaft bisher noch nicht möglich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt aktuell binnen 120 Tagen. Die Gesellschaft ist bemüht, ihre internen Abläufe zukünftig weiter zu optimieren und so die Veröffentlichungszeitpunkte der Finanzberichte den im Kodex geforderten Fristen konsequent weiter anzunähern.

6. Variable aktienbasierte Vergütungsbestandteile des Vorstands (G.6 i.V.m. G.10, DCGK 2022)

Die beiden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sind mit insgesamt über 50 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft sieht darin eine ausreichende aktienbasierte Incentivierung der Mitglieder des Vorstands. Darüber hinaus erachtet die Gesellschaft die Kosten für die Ausarbeitung und Administration eines Aktienoptionsplans als unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum zusätzlichen Nutzen eines solchen Plans. Die Gesellschaft sieht daher von einer zusätzlichen aktienbasierten Vergütungskomponente der Mitglieder des Vorstands ab.

München, im Januar 2026

Für den Vorstand

Christoph Petri



Für den Aufsichtsrat

Klaus F. Jaenecke

